

Spielberechtigungsvereinbarung

Zwischen der

Golfanlage Thürk
Betreiber David Alan Walker

Bergstrasse 3
23715 Thürk (Bosau)

Im Folgenden „Betreiber“ genannt

und

Herrn/Frau

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Postleitzahl Ort

Im Folgenden „Spielberechtigter“ genannt

wird eine Vereinbarung über die Berechtigung auf der Golfanlage Thürk Golf zu spielen getroffen.

Diese Vereinbarung ist eine Spielberechtigung der Gruppe () gemäß Anhang 1 zu dieser Vereinbarung.

„Betreiber“ und „Spielberechtigter“ im Folgenden „Parteien“ genannt vereinbaren:

I. Präambel

Der „Betreiber“ hat einen bis zum 31.12.2021, mit Verlängerungsoption bis zum 31.12.2041, gültigen Pachtvertrag für die Golfanlage Thürk und einen unbefristeten Mietvertrag über Clubräume, Clubterrasse und Parkplätze.

Der „Betreiber“ führt darüber hinaus als PGA Professional, Stufe G1 eine Golfschule an gleicher Stelle.

Der „Betreiber“ ist berechtigt DGV Platzreifepfahrungen abzuhalten, vorgabewirksame Turniere zu veranstalten und die DGV Vorgabenverwaltung (Handicap) unter der Clubnummer 2242 zu verwalten.

II. Vertragsgegenstand

1. Verpflichtung „Betreiber“

Der „Betreiber“ gewährt „Spielberechtigter“ die Berechtigung ganzjährig auf der Golfanlage Thürk Golf spielen zu dürfen. Die Berechtigung schließt das Bespielen der 9 Lochanlage, die Benutzung der Driving Range und sonstigen Übungseinrichtungen, den Aufenthalt in den Clubräumen und der Clubterrasse und die Benutzung der Umkleide und Sanitärräume, sowie die Benutzung des zum Clubhaus gehörenden Parkplatzes zu den geltenden Öffnungszeiten ein.

Die Spielberechtigung setzt die Berücksichtigung des Spielplans, des Pflegeplans und des Veranstaltungsplans des Betreibers voraus.

Der „Betreiber“ verpflichtet sich einen beispielbaren Golfplatz bereitzustellen, auf dem es möglich ist private Spielrunden als auch vorgabewirksame Turniere nach DGV Vorgaben zu bestreiten. Die Festlegung der Turniere wird jeweils vor Beginn der Saison getroffen und „Spielberechtigter“ kommuniziert.

Spielberechtigungsvereinbarung

2. Verpflichtung „Spielberechtigter“

„Spielberechtigter“ erwirbt eine Spielberechtigung sowie zusätzliche Leistungen, wie ausgewählt, aus dem Anhang 1 dieser Vereinbarung für die Dauer eines Jahres. Die Berechtigung wird wirksam mit der Zahlung der Jahresgebühr und Aushändigung der Jahresplakette.

„Spielberechtigter“ verpflichtet sich zur sorglichen Behandlung des Golfplatzes und aller zur Benutzung freigegebener Anlagen und zur Einhaltung der offiziellen Golfregeln und Etikette.

Die Spielberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. „Spielberechtigter“ ist verpflichtet die Jahresplakette sichtbar mit sich zu tragen, Nichtbeachtung kann zu Platzverweis führen.

III. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beläuft sich auf zunächst ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn der Vertrag nicht von einer der „Parteien“ mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IV. Jahresgebühr

Die gemäß oben vereinbarter Gruppe zu entrichtende Jahresgebühr ist unmittelbar nach Vertragsabschluss zu entrichten. Beiträge für die Folgejahre sind jeweils im Voraus bis zum 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen.

Eine Aushändigung der Jahresplakette und des DGV-Ausweises (falls in der Leistung eingeschlossen) erfolgt nur nach fristgerechtem Erhalt der Gebühren.

Alle Zahlungen sind bargeldlos auf das Konto des Betreibers bei der.

Bank	Volksbank Eutin
Kto. Nr.	1472948
BLZ	213 922 18

zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen steht dem „Betreiber“ das Recht zu den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Zahlungsverpflichtung für das Jahr in dem die Kündigung ausgesprochen wurde bleibt davon unberührt.

„Betreiber“ hält sich ausdrücklich das Recht vor, die jährlichen Spielgebühren in angemessener Weise an steigende Kosten aus dem Betrieb der Anlage oder steuerlicher Entwicklungen anzupassen und „Spielberechtigter“ rechtzeitig vor Ablauf des Zahlungstermins mitzuteilen. Sollte die Erhöhung 10% oder mehr betragen kann „Spielberechtigter“ unbeschadet der unter § III genannten Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

V. Haftungsausschlüsse

„Betreiber“ haftet gegenüber „Spielberechtigter“ nicht für die Unfälle und Schäden, die dieser in Ausübung seiner sportlichen Betätigung erleidet. Der „Betreiber“ haftet ferner nicht für alle auf dem Gelände oder aus den Räumen des „Betreiber“ abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände. Die Rechte „Spielberechtigter“ aus dem vom Landes Golfverband / dem Deutschen Golfverband abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Gerichtsstand ist Bosau

Thürk, den

„Spielberechtigter“
(Erziehungsberechtigter bei Jugendlichen)

„Betreiber“